

20. Voraussetzung für die Anwendung der Vorschrift des § 154
Abs. 2 B.G.B.

I. Zivilsenat. Urte. v. 18. November 1905 i. S. R. (Rl.) m. R. (Bekl.).
Rep. I. 207/05.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht folgert aus den Briefen des Klägers vom 11. und 18. März 1904, daß am 11. März 1904 — an welchem Tage unbestritten nach vorausgegangenen brieflichen Verhandlungen eine mündliche Willenseinigung der Parteien erzielt wurde — der Beklagte den Wunsch ausgesprochen, das Ergebnis der mündlichen Abreden schriftlich niedergelegt zu sehen, und der Kläger dem zugestimmt hat. Hierin kann nur die Feststellung gefunden werden, daß nach erzielter Willenseinigung von den Parteien die Beurkundung des Vertrags verabredet worden ist.

Wenn aber auf Grund dieser Feststellung das Berufungsgericht unter Anwendung der Bestimmung des § 154 Abs. 2 B.G.B. zu der Annahme gelangt, daß ein Vertrag nicht geschlossen sei, so zeigt es damit, daß es von einer unrichtigen Auffassung der angezogenen Gesetzesvorschrift ausgeht. Die Vermutung, die der § 154 Abs. 2 aufstellt, greift dann nicht Platz, wenn die Parteien erst nach dem Zustandekommen einer Willenseinigung, die, an und für sich betrachtet, nach den §§ 145—151. § 154 Abs. 1 B.G.B. einen fertigen Vertrag darstellt, dessen Beurkundung verabreden; sie hat vielmehr zur

Voraussetzung, daß die Beurkundungsabrede der vollständigen Willenseinigung vorhergegangen ist. Ist die Beurkundungsabrede erst hinterher getroffen, und von den Parteien nicht ausdrücklich festgesetzt, welche Bedeutung die aufzunehmende Urkunde haben soll, so ist hierüber nach den Umständen des Falls zu entscheiden.

Vgl. Protokolle der Kommission für die 2. Lesung u von Achilles u Bb. 1 S. 75. 87. 88; die Kommentare zum Bürgerl. Gesetzbuch von Planch, Bem. 2, von Hölder, Bem. 2, von v. Staudinger, Bem. 4 zu § 154, von Rehbein, Bem. V 2 zu §§ 125—129; Endemann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts 8. Aufl. S. 304 bei Anm. 23, S. 308 bei Anm. 41. . . .